

## Allgemeine Bedingungen für Agenturleistungen

- Stand November 2013 -

### 1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der JUNGMUT GmbH vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einbeziehung an, auch wenn ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil und zwar auch dann nicht, wenn die JUNGMUT deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Leistungserbringung durch die Agentur

#### 2.1. Leistungserbringung

Der Kunde beauftragt die Agentur projektweise. Aufgrund des vom Kunden geprüften und durch den von der Agentur geschätzten Auftragsvolumens wird eine unverbindliche Kostenschätzung erstellt und schriftlich vom Kunden freigegeben.

Die Kostenschätzung wird Vertragsbestandteil.

Der Kunde ruft Leistungen - regelmäßig schriftlich - bei JUNGMUT nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebots ab. Die jeweiligen Leistungen (wie z. B. Workshops, Entwicklung von beispielhaften Screendesigns, Templates, Umsetzungen, Programmierungen, Kreativleistungen, Werbeschaltungen, Maintenance-Leistungen, Beratung etc.) werden in der Leistungsbeschreibung nach Art, Inhalt und Umfang festgelegt. Die Leistungen können nach Gegenzeichnung durch den Kunden einvernehmlich geändert oder durch Abruf weiterer Leistungen ergänzt werden.

#### 2.2. Briefing

Soweit die einzelnen Leistungen weiterer, näherer Definitionen bedürfen, werden sie zu gegebenem Zeitpunkt durch schriftliche Briefings bzw. Protokolle verbindlich konkretisiert. Hierin wird auch der Zeitrahmen der Leistung festgelegt. Wird das Briefing in Ausnahmefällen mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontakt zur verbindlichen Arbeitsgrundlage und sollte kurzfristig schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.

#### 2.3. Kontaktberichte

Die Agentur übergibt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach jedem Jour Fix mit dem Kunden Kontaktberichte.

Diese Kontaktberichte sind bindenden Arbeitsgrundlage für die weitere Projektbearbeitung, soweit ihnen nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang widersprochen wird.

#### 2.4. Soweit ein Leistungsangebot bzw. ein Briefing/Kontaktbericht keine Festlegung für die Art und Weise der Leistungserbringung enthält, bestimmt die JUNGMUT GmbH, wie sie die jeweiligen Leistungen erbringt und umsetzt.

#### 2.5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Erfolg oder Misserfolg des Projektes hängt auch entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung dieses Projekts mitwirkt. Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

- JUNGMUT und dessen zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

- JUNGMUT auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen.
- für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht innerhalb eines Zeitfensters von längstens 5 Werktagen nach Anforderung mit JUNGMUT abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit JUNGMUT zu halten.
- für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Abnahme zu sorgen.
- Werden Leistungen von JUNGMUT beim Kunden erbracht, so stellt der Kunde für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern der Agentur zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso benötigte Software-Werkzeuge, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.
- Im übrigen verschafft der Kunde JUNGMUT von ihm zu stellende Unterlagen, Dateien, Vorlagen und sonstigen für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen unaufgefordert, möglichst früh- bzw. rechtzeitig und frei von Rechten Dritter.
- Der Kunde benennt gegenüber JUNGMUT einen kompetenten Ansprechpartner, der als bevollmächtigt gilt, verbindliche Willenserklärungen abzugeben und solche von JUNGMUT entgegenzunehmen. Die Mehrkosten der Einarbeitung eines neuen Ansprechpartners trägt der Kunde.
- Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungsverpflichtung innerhalb einer ihm von JUNGMUT schriftlich gesetzten und angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann JUNGMUT nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Agentur ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. §§ 642 und 643 BGB gelten ergänzend.
- Solange der Kunde diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von JUNGMUT kein Verzug ein.

### 3. Korrekturen, Abnahme

#### 3.1. Seitens der Agentur werden auf Grundlage der Briefings und Protokolle Leistungen erarbeitet und dem Kunden vorgestellt.

Nach jedem Arbeitspaket werden Teilabnahmen durch den Kunden durchgeführt.

- a. Hierbei wird folgender Abnahmemechanismus vereinbart:

##### Schritt 1

Die Agentur übergibt ersten Output (Konzept/Design) an den Kunden. Darauf erhält die Agentur vom Kunden ein Feedback oder eine Freigabe.

Bei grundsätzlichem Änderungsbedarf ist die weitere Vorgehensweise zwischen der operativen und strategischen Projektleitung abzustimmen (z.B. im Lenkungsausschuss).

##### Schritt 2

Die Agentur integriert das Feedback und über-

gibt die überarbeiteten Artefakte dem Kunden zur Prüfung.

Der Kunde erteilt für das überarbeitete Konzept/Design eine Freigabe oder gibt nochmals Feedback.

- b. Bei weiteren Änderungswünschen nach Ablauf des Verfahrens nach 3.1 a) (also ab der dritten Korrekturschleife pro Leistungsbestandteil) und Änderungswünschen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, setzt eine neue Korrekturphase ein (Change Request), welche gesondert nach Stundenhonorar nach Ziffer 5 dieser AGB abgerechnet wird.

Bei Änderungen des Briefings und neu hinzukommenden Leistungen werden zusätzliche Kosten nachkalkuliert und als Nachtragsangebot an den Kunden übersandt.

### 3.2. Abnahme

Sofern die Umsetzung den Vorgaben des Konzeptes entspricht, hat der Kunde gegenüber JUNGMUT unverzüglich die Abnahme der Leistung zu erklären. Verlangt der Kunde vorbehaltlos die Freischaltung der Website oder nutzt ein sonstiges Arbeitsergebnis, liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung vor.

Nimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch JUNGMUT, ab, ohne einen etwaigen Mangel zu rügen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht dies der Abnahme gleich.

Teilabnahmen von Leistungsbestandteilen sind möglich. Diese ersetzen die förmliche Abnahme des Vertragsgegenstandes.

## 4. Leistungsverzögerungen

Erbringt JUNGMUT die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Fälligkeit schuldhaft nicht innerhalb einer JUNGMUT hierfür vom Kunden gesetzten angemessenen Leistungsfrist, so kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. Dies setzt auch bei kalendertäglich bestimmter Leistungsfrist eine schriftliche Mahnung durch den Kunden voraus. Die Agentur haftet hierbei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 5. Vergütung der Agenturleistungen

### 5.1. Zeithonorar

Die von JUNGMUT erbrachten Leistungen werden auf Stundenhonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes vergütet, wenn nichts anderes bestimmt ist (Zeithonorarbasis). Die Agenturleistung wird mit dem vereinbarten Stundenpreis vergütet.

### 5.2. Kostenvoranschlag

Gibt das Angebot von JUNGMUT voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (Aufwandsschätzung) und keinen verbindlichen Festpreis dar.

Nicht in der Kostenschätzung enthaltene Positionen oder eine Überschreitung des darin benannten Aufwandes von über 10 % sind dem Kunden bei Erkennbarkeit mitzuteilen und hierüber ein Nachtragsangebot zu übermitteln.

Der Kunde kann die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen einer Woche nach Kenntnis der Überschreitung schriftlich kündigen; JUNGMUT erhält dann die für die bis dahin tatsäch-

lich erbrachten Leistungen angefallenen Kosten vergütet.

Bis zur verbindlichen Klärung des weiteren Vorgehens darf JUNGMUT alle weiteren Leistungen einstellen.

### 5.3. Retainer-Vereinbarung

Ist ein Retainer, also eine monatliches Honorar für ein gewisses Stundenkontingent vereinbart, können nicht abgerufene Stunden im Rahmen eines Retainers in Höhe von maximal 25 Prozent auf den Folgemonat übertragen werden.

Eine darüber hinausgehende Übertragung oder Abgeltung nicht abgerufener Stunden ist ausgeschlossen.

Die Agentur übermittelt dem Kunden monatlich einen Tätigkeitsnachweis bis jeweils 10. des Folgemonats, aus welchem sich die geleisteten Stunden ergeben. Ist der durchschnittliche monatliche Zeitaufwand von einem Kalendervierteljahr um mehr als 10 Prozent höher als die vereinbarten Stunden, so werden die zusätzlichen Stunden ab Beginn mit dem jeweils gültigen, allgemeinen Stundensatz abgerechnet.

Für den Fall, dass der über den Zeitraum von drei Monaten zu ermittelnde durchschnittliche Aufwand von dem erwarteten Leistungsumfang wesentlich abweicht, wird für die Zukunft auf Verlangen einer Partei eine Anpassung des Retainers an die geänderten Verhältnisse vereinbart.

### 5.4. Externe Kosten

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die JUNGMUT im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten eingeht und die Leistungen betreffen, die JUNGMUT nicht typischerweise selbst erbringt z. B. Fremdleistungen., besondere externe Vervielfältigungskosten, sowie Lizenzkosten werden dem Kunden zuzüglich einer Service-Fee in Höhe von 15,00 % in Rechnung gestellt.

Bei Vorauszahlungen auf externe Kosten werden dem Kunden alle erreichbaren Skonti weitergegeben.

### 5.5. Interne Kosten

Kosten der Agentur für Aufwendungen, die neben der vertraglich vereinbarten Leistung, für die Vertragserfüllung erforderlich sind, wie Kommunikations-, Versand- und interne Vervielfältigungskosten, Übersetzungskosten und Bildredaktion, Video und Sound werden gesondert abgerechnet.

### 5.6. Reisekosten

Reisekosten sind nach dem erforderlichen Aufwand vom Kunden freizugeben und werden auf Basis der entstandenen Kosten/ Auslagen abgerechnet. Auf Reisekosten wird kein Agenturhonorar geleistet.

### 5.7. Abrechnung; Vorausleistung

Eine Abrechnung erfolgt im Ermessen von JUNGMUT, i.d.R zum Ende des Kalendermonats. Die Forderung ist ohne Abzüge binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Leistungen von JUNGMUT werden stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, darf JUNGMUT für zukünftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt durchschnittlich abgerufenen Leistungen fordern. Bis zur Begleichung aller offener Forderungen ist JUNGMUT von der weiteren Leistungserbringung frei.

## 6. Kooperation mit anderen Auftragnehmern des Kunden

Gegenüber JUNGMUT gelten andere Vertragspartner des Kunden (nachfolgend: Drittdienstleister, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen des Dritten) als Erfüllungsgehilfen des Kunden sowie deren Wissen als Wissen des Kunden und umgekehrt. Willenserklärungen von Drittdienstleistern gegenüber JUNGMUT werden erst dann wirksam, wenn der Kunde diese schriftlich autorisiert.

Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl der Agentur als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde prüft die Übereinstimmung von Leistungen der Agentur mit den vertragsgemäß geschuldeten sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit derartiger Informationen eigenständig unverzüglich auch dann, wenn diese von JUNGMUT dem Drittdienstleister unmittelbar zu übergeben waren.

Bei Kompetenzkonflikten zwischen JUNGMUT und dem Drittdienstleister hinsichtlich der Frage, wer welche Leistung in welcher Beschaffenheit zu erbringen oder welche Informationen zu übermitteln oder zu berücksichtigen hat, entscheidet der Kunde im Rahmen seines Weisungsrechts bzw. sonstiger vertraglicher Mitwirkungsverpflichtungen, wobei gegenüber der Agentur Änderungen von bereits beauftragten Leistungen den diesbezüglichen Regelungen dieser Bedingungen unterliegen. Zur Entscheidung kann die Agentur dem Kunden eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie so gestellt wird, als wenn der Drittdienstleister die jeweilige Verantwortung getroffen hätte. Auf diese Folge weist JUNGMUT den Kunden bei der Fristsetzung hin.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. JUNGMUT übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertraglich geschuldete Leistung den Vorgaben des Konzeptes entsprechen und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entwickelt, installiert und eingerichtet werden. Stand der Technik bedeutet nicht, dass jede einzelne Komponente dem aktuellsten Stand entspricht, sondern es ist ausreichend, wenn die Zusammenstellung der vertragsgegenständlichen Komponenten sich in der Anwendung als zuverlässig erwiesen hat und allein die Gewähr für einen lebensnotwendigen störungsfreien Geschäftsbetrieb des Kunden bietet. Websites werden optimiert für moderne Browser bei einer physischen Auflösung von 1024x768 Pixeln.
- 7.2. Abweichungen, die den Gebrauch nur unerheblich mindern, sind unerheblich.
- 7.3. Von der Gewährleistung sind solche Mängel ausgeschlossen, die auf Veränderungen durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Sphäre von JUNGMUT angehören. Es sei denn, JUNGMUT hat die Veränderungen zu vertreten.
- 7.4. Für den Abruf von Inhalten und für die Versendung von elektronischen Mitteilungen im Internet ist die Nutzung der unterschiedlichsten Web-Browser und E-Mail-Software üblich. Auch wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, auf

der die verschiedensten Betriebssysteme laufen. Daher kann das Erscheinungsbild der Website in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der differierenden Größenformate der von den Internetteilnehmern verwendeten Bildschirme und Grafiksysteme von dem gewohnten Erscheinungsbild, das die Parteien festgelegt haben, abweichen. Für derartig vereinzelte Abweichungen haftet JUNGMUT nicht.

- 7.5. Fehler hat der Kunde JUNGMUT unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Kunde die Mängel unter ganz konkreter Beschreibung der Erscheinungsformen mit Hinweisen auf eventuell erschienene Fehlermeldungen anzugeben. Der Kunde unterstützt JUNGMUT in zumutbarem Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt dabei Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen zum Mangel und dessen Auftreten ergeben.
- 7.6. Für den Fall der nicht unverzüglichen Mängelrüge erkennbarer Mängel ist eine weitere Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.
- 7.7. Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde gegen JUNGMUT einen Anspruch auf Nacherfüllung. Voraussetzung ist, dass der Kunde schriftlich zur Nacherfüllung auffordert und JUNGMUT Gelegenheit gibt, den oder die Fehler in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. In diesem Falle hat JUNGMUT die Wahl, den oder die Mängel ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen oder die Leistung neu zu erstellen. Scheitert die Nacherfüllung, so hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung herabzusetzen, von dem Vertrag zurückzutreten, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz im Umfange des § 11 zu verlangen.
- 7.8. JUNGMUT kann grundsätzlich keine Gewähr dafür übernehmen, dass sämtliche Kommunikationsleitungen von und zu dem Server, auf dem die Website eingerichtet ist, ununterbrochen und fehlerfrei zur Verfügung stehen. Bei erheblichen Störungen von längerer Dauer hat der Kunde das Recht, das Nutzungsentgelt entsprechend der Störung zu mindern, wenn er JUNGMUT die Störung angezeigt hat, ihm eine angemessene Behebungsfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 7.9. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung der Agentur, kann JUNGMUT vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß dem üblichen Sätzen verlangen.
- 7.10. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften befugt, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen, so gilt dies nicht, wenn JUNGMUT hiermit nicht rechnen musste.
- 7.11. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 1 Jahr, gerechnet von der Abnahme an. Dies gilt nicht für durch die Agentur vorsätzlich herbeigeführte Mängel.

## 8. Nutzungsrechte

- 8.1. Mit der vollständigen Bezahlung des der Agentur nach Ziffer 5 dieser AGB je nach Leistung zustehenden Honorars überträgt die Agentur die Nutzungs- und Verwertungsrechte, die sich im Rahmen der jeweiligen Leistung aus den Konzepten, den Ideen, der Vorschläge und Arbeiten der Agentur oder eines

- von ihr beauftragten Dritten ergeben (Arbeitsergebnisse) als beschränktes Recht auf den Kunden, soweit es für die Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes erforderlich ist. Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Veränderungsrecht, verbleibt bei der Agentur.
- 8.2. In Abweichung von Ziffer 8.1 werden die Nutzungsrechte an Wort- und / oder Bildmarken, wie Logos, Zeichen und Slogans, unabhängig von ihrer Eintragungsfähigkeit nach dem MarkenG gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt übertragen.
  - 8.3. Nutzungsrechte an Sourcecodes von Programmen, Programmteilen bzw. programmierten Inhalten, gleich welcher Programmiersprache, die für den Kunden entwickelt oder eingesetzt werden, gehen nach vollständiger Bezahlung der Agentur an den Kunden über. Nicht hiervon erfasst sind die sogenannten offenen Arbeitsdaten der Agentur ( z.B. Arbeitsdateien aus Grafikprogrammen mit den Dateierweiterungen .psd, .indd, .ai, etc).
  - 8.4. Eine vor vollständiger Begleichung der Vergütung geduldete Nutzung kann im pflichtgemäßen Ermessen der Agentur, insbesondere bei Zahlungsverzug widerrufen werden.
  - 8.5. Die Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter z. B. Fotos, Musik wird die Agentur in dem Umfang an den Kunden übertragen, wie es für die Durchführung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich und inhaltlich im Hinblick auf die Nutzungsart (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung im vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiterer Weisung verfahren. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
  - 8.6. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen (Ideen, Entwürfe, etc.) verbleiben vollständig bei der Agentur bzw. fallen an diese zurück.
  - 8.7. Die Agentur informiert den Kunden jeweils über ihr bekannte etwaige Beschränkungen der Urheberrechte und haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn sie die Beschränkungen kannte oder kennen musste. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften weist die Agentur hin, soweit sie ihr bekannt sind. Der Kunde schützt die Leistungen von JUNGMUT vor dem unberechtigten Zugriff und/oder der Nutzung durch Dritte und teilt etwaige Vorfälle JUNGMUT unverzüglich mit.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1. Der Kunde erklärt, dass sämtliche dem Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrages eingesetzten und im Internet bereitgestellten Inhalte, wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen etc., Datenbankinhalte und -strukturen, sowie die verwendete Domain frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte und Güter für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und die vorbezeichneten Gegenstände insbesondere öffentlich zugänglich zu machen, das heißt, die Gegenstände drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass diese den Mitgliedern der Öffentlichkeit, z. B. über das Internet, von Orten und zu Zeiten Ihrer Wahl zugänglich und abrufbar sind. Das gilt auch und insbesondere dafür, dass der Kunde berechtigt ist, die zum Auffinden der Website eingesetzte Domain nicht gegen Namensmarken oder sonstige Kennzeichnungsrechte Dritter oder gegen wettbewerbsrechtliche bzw. gegen urheberrechtliche Vorschriften verstößt.
- 9.2. Die Einbeziehung der in Ziffer 1 genannten Inhalte in der vertragsgegenständlichen Website geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat JUNGMUT von allen Ansprüchen Dritter, die gegen JUNGMUT in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht und hat JUNGMUT sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.
  - 9.3. Im Gegenzug erklärt JUNGMUT, dass das erstellte Konzept und die Quellcodes, wie z. B. HTML-Dokumente, Java-Script, Active-X, Funktionen oder sonstigen Elemente ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter, oder dass JUNGMUT berechtigt ist, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. JUNGMUT erklärt ferner, dass JUNGMUT im Besitz der von ihm für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass er das Recht hat, dem Kunden an dem mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Website die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vorschriften der Ziffer 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend zu Gunsten des Kunden.
  - 9.4. Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen JUNGMUT von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. JUNGMUT hat das Recht, sein Konzept oder von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente, Java-Script, Active-X oder sonstige Elemente auszutauschen oder so verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist.
  - 9.5. Sämtliche Rechte an der für die Website verwendeten Domain verbleiben auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden, wenn dieser das entsprechende Nutzungsentgelt entrichtet hat.
- 10. Allgemeine Verantwortung des Kunden für von ihm bereitgestellte Inhalte**
- 10.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Satz 1 genannten Inhalte nicht:
    - gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung

der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

- Wettbewerbsverstöße beinhalten.
- Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seiner Website ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Ziffer 1 genannten Art verweisen.
- Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seiner Website aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen.

10.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen.

10.3. Im Zweifel hat der Kunde auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte muss JUNG MUT zurückweisen, ferner vom Server entfernen oder den Zugang zu diesen Inhalten sperren.

## 11. Haftungsbegrenzungen

11.1. JUNG MUT übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Website bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

11.2. JUNG MUT übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und Dritten, die durch die vertragsgegenständliche Website miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in die vertragsgegenständliche Website einbezogen, so übernimmt JUNG MUT weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet JUNG MUT dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunde und dessen Kunden einbezogen werden. JUNG MUT übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass Daten, die der Kunde des Kunden für etwaige Bestellungen, z. B. in eigens zu diesem Zweck entwickelte Eingabemasken eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunde übermittelt werden. Bestellungen Dritter, die beim Kunden über die vertragsgegenständliche Website eingehen, bearbeitet der Kunde ausschließlich auf eigenes Risiko.

Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die den Diensteanbietern gesetzlich auferlegten Informationspflichten eingehalten werden.

11.3. JUNG MUT haftet gegenüber dem Kunden uneingeschränkt nur für Körperschäden und für Schäden, die JUNG MUT, dessen gesetzliche Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen beruhen oder die JUNG MUT auf sonstige Weise zu vertreten hat, ist die Haftung von JUNG MUT ausgeschlossen.

11.4. Die Agentur haftet bei fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für JUNG MUT vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist eine Haftung von JUNG MUT bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

Soweit JUNG MUT nach vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden pro Haftungsfall betragsmäßig auf die Haf-

tungssumme der zugunsten von JUNG MUT bestehenden Haftpflichtversicherung EUR 1,0 Mio. beschränkt. Eine Versicherung höheren Risikos wird auf Aufforderung und Kosten des Kunden im Einzelfall vereinbart.

### 11.5. Haftung von JUNG MUT für Ansprüche Dritter

Sofern der Kunde aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Nutzung der Leistungen von JUNG MUT in Anspruch genommen wird, darf die Agentur nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freistellen oder
- das Leistungsergebnis zurücknehmen und in angemessener Zeit eine Auswechlösung entwickeln und überlassen oder
- dem Kunden die Rückgabe der betroffenen Leistungsergebnisse bei Rückzahlung der insoweit gezahlten Vergütung nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung ermöglichen.

Ansprüche gegen die Agentur wegen Verschuldens derselben bleiben unberührt. Der Kunde informiert JUNG MUT von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich schriftlich; den aufgrund der Verzögerung der Mitteilung resultierenden Schaden trägt der Kunde. Falls Dritte Schutzrechtsverletzungen der vorgenannten Art gegenüber dem Kunden behaupten, wird der Kunde an der Abwehr in zumutbarem und angemessenem Rahmen mitwirken.

## 12. Geheimhaltung

JUNG MUT ist es untersagt, alle ihm auf Grund des Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden in irgendeiner Weise weiterzugeben oder auf sonstige Weise für sich selbst zu nutzen oder zu verwerten. Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind ihm nur gestattet, soweit sie unbedingt notwendig sind, um den Vertrag durchzuführen, oder geeignet sind, die berechtigten Interessen und Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen oder zu verteidigen.

JUNG MUT hat durch geeignete Vereinbarungen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

## 13. Umgang mit Informationen und Daten

### 13.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen jeweils bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist vertraglich vorgesehen. Dritte im vorstehenden Sinne sind auch Mitarbeiter der Vertragspartner, die mit dem jeweiligen Projekt nicht befasst sind.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die ein Vertragspartner ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet oder die eine Partei nachweislich unabhängig von der hiesigen Geschäftsbeziehung erarbeitet hat oder die anderweitig öffentlich zugänglich sind. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht bei projektbezogenen Tätigkeiten bis 12 Monate nach Projektabschluss, bei sonstigen Leistungen von

JUNGMUT bis 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit.

#### 13.2. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten genutzt werden, weist der Kunde hierauf hin. Daneben stellt der Kunde sicher, dass bei der Nutzung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlich konforme Umsetzung der Datenübermittlung und -nutzung gewährleistet wird. Er prüft in eigener Verantwortung, ob die Verwendung von durch die Agentur erbrachten Leistungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

#### 13.3. Datensicherheit

Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme jeweils vor Übergabe an JUNGMUT oder soweit in seinem Verantwortungsbereich befindlich in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern, um damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Als zulässige Schriftform wird die Verwendung von E-Mail ausdrücklich vereinbart.

14.2. Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf der Zustimmung der Agentur. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen der Agentur ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich.

14.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Formumwandlung nicht berührt, sondern bestehen mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger fort.

14.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen den Willen der Vertragsparteien, wie er in der unwirksamen Bestimmung oder diesem Vertrag im Übrigen Ausdruck gefunden hat, am nächsten kommt.

14.5. Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

(Ende der Allgemeinen Bedingungen)